



# Sammlung, Rücknahme und Entsorgung medizinischer Elektrogeräte

Was viele nicht wissen – Gerätebetreiber haben bestimmte Pflichten, aber auch Rechte bei der Entsorgung ihrer Geräte. Im Jahr 2003 beschloss die EU durch zwei Richtlinien (2002/95/EG und 2002/96/EG) die Mitgliedsstaaten in die Pflicht zu nehmen, bestimmte gefährliche Einsatzstoffe bei der Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten (ff. Geräte) zu beschränken oder nahezu auszuschließen (z.B. Blei, Quecksilber, Cadmium) und die Vermeidung und Reduzierung von Elektroschrott durch verschiedene Maßnahmen voranzutreiben.

Carola Hänel/Velten

■ **In Deutschland** wurden diese Richtlinien am 16.3.2005 durch das Inkrafttreten des sog. Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz sorgte damals für viel Wirbel bei den Herstellern von Elektrogeräten, da sie neben der Verpflichtung zur Übernahme der Entsorgungskosten für ihre Verpackungen nun auch gesetzlich verpflichtet wurden, für die Rücknahme und Entsorgung ihrer Elektrogeräte zu sorgen und gleichzeitig für die Kosten aufzukommen.

Neue Register- und Meldepflichten für Gerätehersteller wurden festgelegt, um eine Kontrolle zur Umsetzung der Herstellerpflichten und Daten- sowie Mengenerhebungen zu ermöglichen. Auch die Annahmestellen für zu entsorgende Elektrogeräte wurden stark reglementiert, um negative Umweltauswirkungen durch nicht sachgemäßen Umgang mit diesen Geräten weitestgehend auszuschließen.

Im Folgenden möchten wir unseren Lesern einen Überblick geben, wer von dem Gesetz betroffen ist und die wichtigsten Rechte  und Pflichten , die seit 2005 bzw. zum Teil seit 2006 bestehen, benennen. In der Betrachtung beziehen wir uns

ausschließlich auf medizinische Elektro- und Elektronikgeräte zur professionellen Anwendung.

## Hersteller von medizinischen Elektrogeräten

▲ Hersteller und deren Geräte, die sie in Deutschland in Verkehr bringen, müssen bei der Gemeinsamen Stelle registriert sein und es müssen wiederkehrend Mengenmeldungen zu in Verkehr gebrachten und zurückgenommenen Geräten erfolgen.

- Nicht registrierte Geräte dürfen nicht vertrieben werden.
- Die Entsorgung der Geräte muss den Anforderungen des ElektroG entsprechen.
- Der Hersteller muss vom Entsorger einen Nachweis über Mengen und Verwertungsquoten erhalten.
- **Achtung ▲:** Mit der Novellierung des ElektroG wird es auch für Medizinische Geräte künftig eine zu erreichende Verwertungsquote geben.

▲ Hersteller müssen für ihre Geräte, die sie nach dem 13.8.2005 verkauft haben, eine zumutbare Rückgabemöglichkeit

einrichten und die Entsorgungskosten übernehmen.

- Eine klare Definition zur Zumutbarkeit gibt es nicht. Hersteller müssen also selbst die Geräte zurücknehmen oder in Kooperation mit Dritten eine Rückgabemöglichkeit schaffen.



### Vertreiber von medizinischen Elektrogeräten (z.B. Fachhandelsdepots)

- ▲ Depots unterliegen der Sorgfaltpflicht, dass sie ausschließlich registrierte Geräte in Verkehr bringen.
  - Verkaufen Depots nicht registrierte Geräte, so werden sie wie Hersteller betrachtet und haben auch dessen Pflichten zu übernehmen (u.a. Registrierungs- und Meldepflichten)
- ▲ Depots dürfen freiwillig Elektrogeräte zurücknehmen. Wenn sie die Geräte nicht an den Hersteller zurückgeben, müssen sie sich selbst um eine gesetzeskonforme Entsorgung kümmern und die Mengen an die Gemeinsame Stelle melden.
  - Depots müssen nachweisen können, wo sie die Geräte entsorgt haben, und benötigen von den Entsorgern einen Mengenstromnachweis für die Meldung an die Gemeinsame Stelle.
  - Die Entsorgung von bestimmten Geräten, wie z.B. Amalgamabscheidern und Röntengeräten, muss den Betreibern schriftlich bestätigt werden, damit diese eine ordnungsgemäße Meldung an ihre zuständige Behörde vornehmen können.

### Betreiber von medizinischen Elektrogeräten (die Zahnärzte)

- ▲ Die Entsorgung von Elektrogeräten, auch wenn sie noch so klein sind, darf nicht über den Haus- bzw. Gewerbemüll erfolgen.
  - Um eine umweltfreundliche Verwertung überhaupt zu ermöglichen, müssen die Betreiber ihre zu entsorgenden Geräte vom sonstigen Abfall separat halten.
  - Eine Entsorgung über die öffentlichen Entsorgungsträger (ÖrE-Wertstoffhöfe) ist nicht vorgesehen, da diese ausschließlich für private Haushalte betrieben und finanziert werden.
- 🕒 Alle Geräte, die nach dem 13.8.2005 angeschafft wurden, muss der Hersteller zurücknehmen und kostenfrei entsorgen.
 

Hersteller oder andere vom Hersteller autorisierte Rückgabestellen dürfen jedoch für die Abholung (wenn sie diesen Service anbieten) Logistikkosten erheben.

- Die Abgabe an andere zugelassene Entsorger (müssen mind. nach ElektroG zertifiziert sein) kann kostenpflichtig sein, da es hierfür keine gesetzliche Regelung gibt.
- **Achtung ▲:** Es ist mit der Novellierung des ElektroG geplant, dass in diesem Fall die Entsorgungspflichtigen (hier Betreiber) auch eine Meldung gegenüber der Gemeinsamen Stelle über die ordnungsgemäße Entsorgung vornehmen müssen.

An zwei Stellen (▲) der zuvor gemachten Ausführungen konnte man bereits erkennen, dass das ElektroG novelliert (geändert) wird. Gesetzeslücken sollen geschlossen, Sammelziele und Verwertungsquoten erhöht bzw. erstmalig eingeführt, der Anwendungsbereich auf alle Arten von Elektrogeräten und der Kreis der Verpflichteten erweitert werden. Für Hersteller, die

im Ausland sitzen und keine eigene Niederlassung in Deutschland haben, wird es dann unabdingbar sein, sich eines in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten zu bedienen. Eine Registrierung von im Ausland ansässigen Unternehmen wird dann nicht mehr möglich sein.

Es wird erwartet, dass noch in diesem Jahr das novellierte ElektroG verabschiedet, jedoch nicht vor Sommer 2015 in Kraft treten wird. <<

>>

#### KONTAKT

##### enretec GmbH

Kanalstraße 17, 16727 Velten  
Tel.: 03304 3919-250  
E-Mail: eom@enretec.de  
www.enretec.de

ANZEIGE





**INFRATRONIC SOLUTIONS**  
we think globally

Kontaktlose Hygienesysteme für Wandmontage, Schrankbau oder mobil





**Hygienespender IT 1000 AW EURO und IT 1000 AE EURO**  
Berührungslose Sensortechnik für die hygienische Ausgabe von Desinfektionsmitteln, Seifen und fließfähigen Pflegecremes.

- ✓ Herstellerunabhängige Verwendung von Euronormflaschen bis zu 1000 ml
- ✓ Ausgabemenge pro Hub 1,5 ml
- ✓ RKI-konform
- ✓ Restlose Gebindeleerung
- ✓ Großes Fenster zur Inhaltserkennung
- ✓ Hygienische, leicht zu reinigende Oberfläche
- ✓ Batterie- oder Netzbetrieb

Weinmann GmbH  
Frankenstraße 6  
63776 Mömbris  
Tel: 06029 / 99 303-0 Fax: -29  
Web: www.infratronic-solutions.com  
Email info@infratronic-solutions.com